

Information des Bürgermeisters

6. Sitzung des Gemeinderates vom 25. August 2015

10. September 2015 Veröffentlichung an der Anschlagtafel beim Rathaus

10. September 2015 Zustellung an die Abonnenten

Information des Bürgermeisters

6. Sitzung des Gemeinderates vom 25. August 2015

Reglement Kostenausgleich Sammelparkierungsstrasse "Städtli Ost" und Kostenverteiler "Städtli Ost"

Reglemente über den Kostenausgleich bei Erstellung von Sammelparkierungsstrassen und Kostenverteiler werden in Kernzonen erlassen. Geregelt wird der Vorteilsausgleich bei gemeinschaftlichen Tiefgaragen. Das Gebiet „Städtli Ost“ befindet sich in der Kernzone K. Es gelten der Überbauungsplan „Städtli Ost“ und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften sowie die Beilagepläne vom Gemeinderat am 21. April 2015 erlassen.

Bereits vor 15 Jahren wurde im Zusammenhang mit den aktuellen Bauvorhaben Residence, ITW, Wolf und Rechsteiner das Reglement über den Kostenausgleich bei Erstellung der Sammelparkierungsstrasse im Bereich für das Gebiet „Schlosshalde“, nachfolgend Reglement genannt, mit dem dazugehörigen Kostenverteiler erstellt und durch den Gemeinderat am 30. Mai 2000 genehmigt. Nach ungenutztem Referendum der öffentlichen Planaufgabe wurde das Reglement am 26. Juli 2000 der Regierung zur Genehmigung weitergeleitet. Im August 2000 hatte ein betroffener Grundeigentümer moniert, mit der rechtskräftigen Baumassenregelung des Überbauungsplanes vom 4. Oktober 1979 sei keine wirtschaftliche Erstellung der Sammelparkierungsstrasse möglich. In der Folge wurde der Genehmigungsantrag des Reglements an die Regierung zurückgezogen und die Genehmigung des Gemeinderates vom 20. Mai 2000 mit Beschluss vom 2. April 2001 aufgehoben.

Die Eigentümer der Liegenschaften Schlosshalde („Städtli Ost“) haben mit Schreiben vom März 2010 den Gemeinderat ersucht, für ein attraktiveres „Städtli“ die Spezialbauordnung Schlosshalde anzupassen. Die entsprechenden Aufträge wurden erteilt. Der Gemeinderat hat am 21. April 2015 den geltenden Überbauungs- und Richtplan sowie die Spezialbauvorschriften für das Gebiet „Städtli Ost“ vom 4. Oktober 1979 aufgehoben und durch den Überbauungsplan „Städtli Ost“ vom 12. Februar 2015 ersetzt. Die Grundeigentümerinteressen sind mit der Schaffung der neuen Rechtsgrundlagen umgesetzt. Neu kann das bisherige 4. Obergeschoss zurückversetzt in ein Vollgeschoss umgewandelt und zusätzlich noch ein 5. Obergeschoss realisiert werden. Dies schafft eine wesentlich bessere wirtschaftliche Ausgangslage bei einer Realisierung der geplanten unterirdischen Sammelparkierungsstrassen.

Die baulichen und betrieblichen Kosten der unterirdischen Sammelparkierungsstrassen sind auf die jeweiligen Grundstücksetappen bezogen, durch die Grundeigentümer zu tragen. Der bauliche Kostenausgleich fällt im Verhältnis der Sammelparkierungsstrassen-Etappe zu der dazugehörigen, unterschiedlich grossen und nutzbaren Untergeschossfläche des 1. Untergeschosses an.

Wertvorteile sind innerhalb der Grundeigentümer gemäss dem gegenständlichen Reglement und dem Kostenverteiler auszugleichen. Die Gemeinde unterstützt die jeweiligen Grundeigentümer mit einem Strassenbeitrag von CHF 59.30 m² und beteiligt sich an den Beleuchtungsinstallationskosten ohne Beleuchtungskörper mit CHF 160.95/m^l (Zürcher Index der Wohnbaupreise, Index 1977, April 2015 = 204.5 Punkte).

Die geschätzten Gemeindebeiträge belaufen sich auf insgesamt ca. CHF 83'000.00.

Dem Antrag liegen bei:

- Beilage 1: Perimeterplan und Parkierungskonzept
- Beilage 2: Reglement über den Kostenausgleich (Städtli Ost)
- Beilage 3: Kostenverteiler (Städtli Ost)

Antrag der Bauverwaltung, Abteilung Hochbau:

1. Der Gemeinderat genehmigt das „Reglement über den Kostenausgleich bei Erstellung der Parkierungsstrasse im Geltungsbereich der Sonderbauvorschriften „Städtli Ost“ vom 17. Juni 2015.
2. Der Perimeterplan und das Parkierungskonzept „Städtli Ost“ vom 17. Juni 2015 sowie der Kostenverteiler „Städtli Ost“ vom 17. Juni 2015 gilt unter der Bedingung des Zustandekommens des rechtskräftigen Reglements als genehmigt.

Beschluss:

Gemäss Antrag, einstimmig

Mühleweg Nord, Verlegung Fussgängerführung Bauprojekt und Verpflichtungskredit

Von der Arbeitsgruppe Schulwegsicherung wie auch von der Kommission Schulwegsicherung wurde in der Vergangenheit der empfohlene Schulweg vom Gebiet Mühleholz (Dammweg, Im Mühleholz, Jägerweg, Schalunstrasse) zur Primarschule / Kindergarten Ebenholz mehrfach thematisiert. Es sind diverse Gefahrenstellen, welche zur Besorgnis Anlass geben. Dies wurde auch von Eltern aus dem besagten Gebiet mit Emails und Schreiben an die Gemeinde kundgetan.

Auf Grund von Besitzverhältnissen und Kosten/Nutzenerwägungen sind Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation bis auf weiteres zurückgestellt worden.

Im Zusammenhang mit der privaten Baustelle „Oberes Mühleholz“ Grundstück Nr. 1127 kann nun eine alternative Fussgängerführung zur Verfügung gestellt werden, welche mittels einer Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen worden ist.

Strassenbau

Mit dem vorliegenden Bauprojekt können die Fussgängerquerungen sicherer gemacht werden. Im Wesentlichen sind nachfolgende Umgestaltungen vorgesehen:

- Mühleweg: Verlegung des Schulweges / Fussweges an den ostseitigen Strassenrand hinter die Längsparkierung der Überbauung „Oberes Mühleholz“
- Mühleweg: Bau einer Strassenquerung auf der Kuppe vor der Rüfe (von Norden her kommend), gesichert mit einer Schwelle. Durch den Bau an der höchsten Stelle sind die Fussgänger und/oder Fahrzeuge gut sichtbar.
- Rainweg (Zufahrt Deponie): Versetzung Richtung Süden im Bereich der Einmündung in den Mühleweg → Verbesserte Sichtwinkel für Fussgänger und Fahrzeuge
- Mühleweg: Durchgängiger markierter Längsstreifen für Fussgänger → klare Vortrittsregelung zu Gunsten des Fussgängers
- Mühleweg: Durchgängige ostseitige Fussgängerführung
- Mühleweg: Verlegung der bestehenden Längsparkierung im Bereich der Rüfe an den ostseitigen Strassenrand
- Rüfe: Abzäunung / Absturzsicherung entlang dem ostseitigen Fussgängerbereiches zur Rüfe

Mit diesen Massnahmen können die Strassenquerungen der Fussgänger, welche von der Schalunstrasse kommend bis zur Primarschule Ebenholz wollen von heute 7 auf 5 reduziert werden. Auch werden die neuen Übergänge übersichtlicher.

Die Kosten im Bereich der Überbauung „Oberes Mühleholz“ wird von der privaten Bauherrschaft getragen, die anderen Massnahmen sind durch die Gemeinde zu finanzieren.

Die Kommission Schulwegsicherung befürwortet die Verbesserungsmassnahmen und begrüsst eine zeitnahe Umsetzung. Des Weiteren regt sie an, dass das Verhalten der LKW-Fahrer beim Knoten der Zufahrt Deponie im Auge behalten werden soll (Rollstop) und gegebenenfalls weitere Massnahmen getroffen werden sollen.

Abwasserleitung

Im Zusammenhang mit den Bauarbeiten am Mühleweg soll für die Ableitung der Abwässer von der Deponie vorsorglich eine Leitung gebaut werden, welche dann in diesem Herbst bis zur Deponie verlängert wird. Diese Kosten werden über das Bauprojekt der Deponieableitung abgehandelt.

Abwasserleitungen im Zusammenhang mit dem Bauprojekt Mühleweg Nord sind keine zu erstellen.

Wasserleitung

Die Wasserleitung vom Knoten Im Mühleholz/Mühleweg/Schalunstrasse bis zur Rüfestrasse ist gemäss Generellem Wasserversorgungsplan (GWP) zu klein. Diese Leitung soll im gegenständlichen Bauperimeter vergrössert werden.

Strassenbeleuchtung

Die Strassenbeleuchtung wird an die neuen Fussgängerübergänge angepasst, damit diese optimal ausgeleuchtet werden, zur Sicherheit der Fussgänger.

Kostenvoranschlag Gemeindeanteil (inkl. MWSt)

Strassenbau	CHF	300'000.00
Strassenbeleuchtung	CHF	25'000.00
Wasser	CHF	<u>100'000.00</u>
(Kanalisation, Ableitung Deponie)	CHF	(100'000.00)
Gesamt Baukosten Gemeinde	CHF	425'000.00

Der Aufwand ist im Budget 2015 abgedeckt.

Terminplan

Baubeginn	Mitte September 2015
Bauende	Ende 2015
Bauende Deckschicht	voraussichtlich Frühjahr 2016

Während der Bauzeit muss die Fussgängerführung und –sicherheit garantiert, sowie der Deponiebetrieb bzw. Zufahrt aufrechterhalten werden. Die Bauarbeiten werden dementsprechend organisiert.

Das Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz, hat der Gemeinde ein Angebot für die Projektierungs- und Realisierungsarbeiten in der Höhe von CHF 75'000.00 (inkl. MWSt) unterbreitet. Dies entspricht einem Anteil der Honorarkosten von ca. 17.5 % was für ein solches Tiefbauprojekt dem üblichen Rahmen entspricht.

Die Pflasterungsarbeiten in Umfang von voraussichtlich CHF 45'000.00 (inkl. MWSt) sollen durch die Baufirma W. Büchel AG, Bendorf, ausgeführt werden, welche bereits die Pflasterungsarbeiten der Überbauung „Oberes Mühleholz“ durchführt. Die daraus nutzbaren Synergien verringern den Aufwand.

Die Baumeister- und Belagsarbeiten müssen auf Grund ihres Umfanges per Gesetz ausgeschrieben werden.

Dem Antrag liegt bei:

Plan Bauprojekt 1 : 1000

Antrag der Abteilung Tiefbau:

1. Der Gemeinderat genehmigt das gegenständliche Bauprojekt Mühleweg Nord, Verlegung Fussgängerführung im Betrag von CHF 425'000.00 (inkl. MWSt) und gewährt den entsprechenden Verpflichtungskredit.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz, den Auftrag für die Projektierungs- und Realisierungsarbeiten in der Höhe von CHF 75'000.00 (inkl. MWSt).
3. Der Gemeinderat erteilt der Firma W. Büchel AG, Bendorf, den Pflasterungsauftrag in der Höhe von CHF 45'000.00 (inkl. MWSt).

Von einem Gemeinderat wird separate Abstimmung über die einzelnen Teilanträge verlangt.

Beschluss

zu 1.: Gemäss Antrag, einstimmig

zu 2.: Gemäss Antrag, einstimmig

zu 3.: Gemäss Antrag, 8 Ja-Stimmen (FBP) / 5 Nein-Stimmen (VU)

Schaffung von Retentionsräumen im Vaduzer Täli, Parzelle Nr. 1016 Vaduz – Projekt Amt für Bevölkerungsschutz Eingriff in Natur und Landschaft

Hochwasserschutz Tälbach, Malbun, Amt für Bevölkerungsschutz, Fachgruppe Berggebietssanierung

Die Hochwasserabflüsse im Tälbach der letzten Jahre zeigten vermehrte Tiefenerosion im Tälbach sowie Überlastungen von Gerinneabschnitten. Diese führten zu Überschwemmungen im Dorfzentrum oder auch zur Erreichung der Abflusskapazität des Malbunbaches. Mit je einem Retentionsraum im Täli und im Gebiet Alta Stofel soll die Hochwasserspitze auf ein für den Gerinnelauf akzeptables Mass reduziert werden. Dadurch können weitere Erosionen und Gerinneausbrüche bis zum 100-jährigen Ereignis weitestgehend verhindert werden. Zusätzlich wird auch der Malbunbach entlastet und damit beträchtliches Schadenpotenzial im Dorfzentrum geschützt. Die Massnahmen finden ausserhalb der Bauzone statt, weshalb ein Ein-

griffsverfahren nach NSchG (Gesetz über den Schutz von Natur und Landschaft; LR 451.0) durchzuführen ist.

Mit Schreiben vom 11. August 2015 liegt der Amtsvermerk vom Amt für Umwelt hierfür bereits vor. Das Amt für Umwelt spricht sich demnach für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft unter den folgenden Auflagen aus:

- Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Flächen unter Einsatz einer einheimischen und standortgerechten Ansaat (Hochlagen-Begrünungsmischung) fachgerecht zu rekultivieren. Es wird für die fachgerechte Wiederbegrünung ein Beibezug von Experten empfohlen;
- Die rekultivierten Flächen müssen während mindestens drei Jahren im Sommer ausgezäunt werden und dürfen nicht bestossen werden.

Der vorliegende Amtsvermerk ist dabei als erfolgte Rücksprache mit der Regierung, respektive mit dem Amt zu verstehen.

Eine schriftliche Einverständniserklärung der Grundstücksbesitzerin, der Alpgenossenschaft Vaduz, vom Juli 2015 liegt vor.

Da sich der Bauperimeter ausserhalb der Bauzone und im Gemeindehoheitsgebiet Vaduz befindet, ist die Gemeinde Vaduz die bewilligungserteilende Behörde für Eingriffe nach Art. 13.2 NSchG.

Das Projekt wurde bereits der LGU und dem Forstverein vorgestellt. Eine mündliche Zustimmung liegt vor. Die LGU und der Forstverein werden schriftlich über die Entscheidung des Gemeinderats informiert (Rechtsmittelbelehrung).

Dem Antrag liegen bei:

Beilage 1: Amtsvermerk Amt für Umwelt vom 11. August 2015

Beilage 2: Einverständnis der Alpgenossenschaft Vaduz vom 24. Juli 2015

Beilage 3: Projektdossier Amt für Bevölkerungsschutz vom 17. Juli 2015

Antrag der Bauverwaltung, Abteilung Tiefbau:

Der Gemeinderat bewilligt beim Projekt Schaffung von Retentionsräumen im Vaduzer Täli, Parzelle Nr. 1016 Vaduz den Eingriff in die Natur und Landschaft gemäss dem beiliegenden Amtsvermerk des Amtes für Umwelt vom 11. August 2015.

Beschluss:

Gemäss Antrag, einstimmig

Deponie „Im Rain“, Anlieferung von mineralischen Bauabfällen aus anderen Gemeinden 2016 bis 2018

Anlässlich der Sondersitzung vom 7. Februar 2012 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Deponie „Im Rain“ möglichst in Kooperation mit anderen Gemeinden betrieben wird. Insbesondere soll für das zukünftig erforderliche separate Bauabfällekompartiment eine gemeindeübergreifende Lösung gefunden werden. In einer weiteren Sitzung vom 11. Dezember 2012 hat der Gemeinderat das generelle Deponieprojekt zur 3. Etappe genehmigt. Dieses enthält das zukünftige Bauabfällekompartiment, welches in einer Grösse vorgesehen ist, dass die Gemeinden Balzers, Triesen und Triesenberg ihre Bauabfälle auf der Deponie „Im Rain“

anliefern können. Die Grösse des geplanten Bauabfällekompartiments ist für die Anlieferung von Material aus den betreffenden Gemeinden bemessen.

Die zur Erlangung der Baubewilligung der 3. Etappe erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung beinhaltet die Anlieferungsmengen aus den oben genannten Gemeinden. Auch die „Liechtensteiner Abfallplanung 2012 bis 2070“ sieht den Standort Vaduz als gemeindeübergreifenden Standort für die Ablagerung von mineralischen Bauabfällen vor.

Bereits für das Jahr 2015 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 21. Oktober 2014 die Anlieferung von Inertmaterial aus den Gemeinden Balzers, Triesen und Triesenberg genehmigt.

Die Gemeinden Balzers und Triesenberg haben nun bei der Gemeinde Vaduz um eine Fristverlängerung für die Entsorgung von mineralischen Bauabfällen auf der Deponie „Im Rain“ für die nächsten drei Jahre (2016 bis 2018) gestellt. Die Gemeinde Triesen hat gemäss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Vaduz das Recht zur Anlieferung von mineralischen Bauabfällen. Auf Grund von Kapazitätsengpässen auf der Deponie „Im Rain“ musste Aushubmaterial aus dem Gemeindegebiet Vaduz im Jahr 2013 temporär auf die Triesner Deponie „Säga“ geliefert werden. Im Gegenzug können gemäss dieser Vereinbarung aus dem Triesner Gemeindegebiet mineralische Bauabfälle bis zu einer Gesamtmenge von 10'000 m³ nach Vaduz gebracht werden.

Gemäss dem neuen Abfallreglement der Gemeinde Vaduz, das ab 1. Januar 2015 gilt, bedürfen Anlieferungen aus anderen Gemeinden der Zustimmung des Gemeinderates.

Folgende Anlieferungsmengen werden pro Jahr geschätzt:

Balzers:	3'500 t
Triesenberg:	1'500 t
Triesen:	4'000 t

Der Preis für die Anlieferung von mineralischem Aushub aus anderen Gemeinden liegt bei CHF 26.70 pro Tonne exkl. MWSt. Gegenüber Anlieferungen aus dem Gemeindegebiet Vaduz beinhaltet dieser Preis einen Aufschlag von 20 %. Die Anlieferung aus diesen Gemeinden stellt einen wünschenswerten Beitrag an der Finanzierung der Investitionskosten des Bauabfällekompartiments dar. Zudem ist der angelieferte Bauschutt aus bautechnischen Gründen für die Vorbereitung des Bauabfällekompartiments willkommen.

Die Erlaubnis für die Anlieferung von mineralischen Bauabfällen wird den betreffenden Gemeinden nur unter Vorbehalt einer geltenden abfallrechtlichen Bewilligung durch das Amt für Umwelt für die Deponie „Im Rain“ erteilt.

Antrag der Bauverwaltung, Abteilung Tiefbau:

Der Gemeinderat genehmigt die Anlieferungen von mineralischen Bauabfällen aus den Gemeindegebieten Balzers, Triesenberg und Triesen für die Jahre 2016 bis 2018.

Beschluss:

Gemäss Antrag: einstimmig

Deponie „Im Rain“, Umliegung Fürstenweg, Bauabrechnung

Der Fürstenweg musste wegen der Deponieerweiterung mit der 3. Etappe umverlegt werden. Die Bauarbeiten wurden zwischen Herbst 2014 und dem Frühsommer 2015 durchgeführt.

Ein Ergänzungskredit wurde beantragt, da die Baumeisterarbeiten gegenüber dem Kostenvoranschlag höher ausgefallen sind. Zudem kam es zu Unvorhergesehenem, indem eine neue Wegverbindung zum Reservoir Duxwald erstellt wurde und Massnahmen zum Gefahrenschutz gegen Rüfeausbrüche vom Amt für Bevölkerungsschutz angeordnet wurden.

Zusammenstellung der Kosten:

Verpflichtungskredit (GRB 63/2014)		CHF	268'000.00
Nachtragskredit (GRB 03/2015)		CHF	57'000.00
Gesamtkredit		CHF	<u>325'000.00</u>
Bauabrechnung		CHF	310'018.05
Minderkosten	- 4.61 %	CHF	14'914.95

Antrag der Bauverwaltung, Abteilung Tiefbau:

Der Gemeinderat genehmigt die Bauabrechnung für die Umlegung des Fürstenwegs in Höhe von CHF 310'018.05 (inkl. MWSt).

Beschluss:

Gemäss Antrag, einstimmig

Floraweg 7, Instandstellung Bauabrechnung

Der Gemeinderat hat die Baurechtsliegenschaft Floraweg 7 im Heimfall erworben und musste diese für die Vermietung instand stellen. Die Arbeiten haben das Haus wärmetechnisch auf den Stand der bereits im Eigentum der Gemeinde stehenden Bauten gebracht (Fenster ersetzen, Flachdach aufdämmen). Im Inneren wurden im Allgemeinen nur die Oberflächen und Einbauten (z. B. die Einbauküche) erneuert und ergänzt.

Zusammenstellung der Kosten:

Verpflichtungskredit (GRB 71/2014)		CHF	212'500.00
Gesamtkredit		CHF	<u>212'500.00</u>
Bauabrechnung		CHF	216'934.55
Mehrkosten	+ 2.09 %	CHF	4'434.55

Für die Dämmung des Flachdaches hat die Gemeinde gemäss Gesetz über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energie (EEG) Förderungen in Höhe von CHF 4'510.00 erhalten.

Antrag der Bauverwaltung, Abteilung Hochbau:

Der Gemeinderat genehmigt die Bauabrechnung für die Instandstellung der Liegenschaft Floraweg 7 in Höhe von CHF 216'934.55 (inkl. MWSt).

Beschluss:

Gemäss Antrag, einstimmig

Arbeitsvergaben „Marktlhaus“

BKP 228 Äusserer Sonnenschutz

Sprenger AG, 9487 Bendern CHF 54'983.35

Beschluss: einstimmig

BKP 271.0 Gipserarbeiten

Franz Büchel AG, 9490 Vaduz CHF 245'831.45

Beschluss: einstimmig

BKP 271.1 Leichtbauwände

Roman Hermann AG, 9494 Schaan CHF 69841.95

Beschluss: einstimmig

BKP 272.2 Schlosserarbeiten

Mario Zandanell AG, 9490 Vaduz CHF 52'157.95

Beschluss: einstimmig

BKP 273.0 Innentüren, Schreinerarbeiten aus Holz

Schreinerei J. Konrad Anstalt, 9490 Vaduz CHF 92'088.75

Ausstand: Gemeinderat Frank Konrad

Beschluss: einstimmig

BKP 281.6 Plattenbeläge (Boden und Wand)

Peter Kieber Anst., 9490 Vaduz CHF 41'588.75

Ausstand: Gemeinderat Frank Konrad

Beschluss: einstimmig

BKP 281.7 Bodenbeläge aus Holz

Engelbert Schurte AG, 9495 Triesen CHF 50'517.40

Beschluss: einstimmig

BKP 283.2 Decken aus Gips

Franz Büchel AG, 9490 Vaduz CHF 133'223.00

Beschluss: einstimmig

Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz Erneuerung Verpflegungscenter Auftragsvergaben

Ausgangslage

Am 20. Mai 2015 hat der Gemeinderat den Bürgermeister ermächtigt, in Ferienzeiten Aufgaben von geringer Bedeutung im Falle von besonderer Dringlichkeit entsprechend den geltenden Vorschriften ausnahmsweise in eigener Kompetenz wahrzunehmen. Dieser Beschluss gilt für die Dauer der laufenden Amtsperiode.

Auf Grund des geplanten Baubeginns Mitte September 2015 war es notwendig, bestimmte Auftragsvergaben in der Ferienzeit des Gemeinderats vorzunehmen.

Am 14. Juli 2015 sind gemäss Beschluss des Verwaltungsratspräsidenten der Schwimm- und Badeanstalt Mühleholz, Ewald Ospelt, sowie des Vize-Präsidenten, Daniel Hilti, folgende Aufträge vergeben worden:

- Kücheneinrichtung an die Firma FHE FRANKE GmbH, Dornbirn, im Betrag von CHF 277'095.50 (inkl. MWSt)
- Lüftungs- und Sanitäranlagen an die Firma W. Kaufmann AG, Schaan, im Betrag von CHF 131'668.30 (inkl. MWSt)
- Baumeisterarbeiten an die Firma Frickbau AG, Schaan im Betrag von CHF 231'719.60 (inkl. MWSt)
- Aussentüren aus Metall an die Firma Hilti Glasbau AG, Schaan, im Betrag von CHF 25'412.70 (inkl. MWSt)
- Innentüren aus Holz an die Firma Albert Kindle Anstalt, Vaduz, im Betrag von CHF 14'577.35 (inkl. MWSt)
- Spengler- und Flachdacharbeiten an die Firma Frick Stefan Spenglerei Anstalt, Schaan, im Betrag von CHF 24'322.50 (inkl. MWSt)
- Äussere und innere Malerarbeiten an die Firma Atelier B&B AG, Vaduz, im Betrag von CHF 10'804.60 (inkl. MWSt)
- Rafflamellenstoren an die Firma Walser & Wohlwend AG, Schaan, im Betrag von CHF 2'293.50 (inkl. MWSt)
- Äussere und innere Verputzarbeiten an die Firma Tschütscher Gipserei AG, Schaan, im Betrag von CHF 23'677.95 (inkl. MWSt)
- Automatische Schiebetüren an die Firma Hilti Glasbau AG, Schaan, im Betrag von CHF 10'392.10 (inkl. MWSt)
- Verglasung an die Firma Hilti Glasbau AG, Schaan, im Betrag von CHF 75'995.25 (inkl. MWSt)
- Keramische Wand- und Bodenbeläge an die Firma Peter Kieber Anstalt, Vaduz, im Betrag von CHF 26'539.10 (inkl. MWSt)
- Bodenbeläge aus Kautschuk an die Firma Quaderer AG, Vaduz, im Betrag von CHF 40'770.15 (inkl. MWSt)
- Hartbetonbelag an die Firma Bauplus Bautechnik AG, Schaan, im Betrag von CHF 28'420.65 (inkl. MWSt)
- Elektroanlagen an die Firma Beck Elektro AG, Schaan, im Betrag von CHF 92'097.20 (inkl. MWSt)

- Sektionaltor an die Firma Hilti Glasbau AG, Schaan, im Betrag von CHF 3'585.45 (inkl. MWSt)
- Kälteanlagen an die Firma FHE FRANKE GmbH, Dornbirn, im Betrag von CHF 95'354.45 (inkl. MWSt).

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

Werkbetrieb Ersatzanstellung Mitarbeiter

Auf Grundlage der absehbaren Pensionierungen und Pensenreduktionen ist im Werkbetrieb mit einer Unterbesetzung zu rechnen. Um dies zu vermeiden und einem ehemaligen Lernenden der Gemeinde Vaduz die Möglichkeit für den Berufseinstieg zu geben (vergleichbar des Vorgehens in den Finanz- und Steuerdiensten 2014), wird die Anstellung von Max Rabast beantragt.

Dem Antrag liegt bei:

Stellenplan Werkbetrieb 2016

Antrag Personalkommission (einstimmig), Leiter Werkbetrieb:

1. Der Gemeinderat genehmigt die Anstellung von Max Rabast, als Mitarbeiter mit einem Anstellungspensum von 100 % per 1. September 2015.
2. Der Gemeinderat genehmigt den Stellenplan Werkbetrieb für das Jahr 2016.

Beschluss:

Gemäss Antrag, einstimmig

Auflösung Grabfeld 16 / Kreditgenehmigung

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 31. März 2009 einstimmig das ihm vorgelegte Friedhofskonzept verabschiedet. Darauf fussend wurde 2012 das Grabfeld 7 aufgelöst und neue Urnennischen erstellt. Von den damals erstellten Urnennischen sind bereits zwei Drittel wieder belegt.

Der Werkbetrieb hat – in Zusammenarbeit mit dem Ersteller des Friedhofskonzeptes und dem mit diesem Projekt beauftragten Wohlwend Architekturbüro AG, Vaduz – die erforderlichen Vorarbeiten zur Auflösung des Grabfeldes 16 und der Erstellung von Urnennischen vorgenommen.

Die baulichen Massnahmen werden mit der Sanierung der St. Florinsgasse koordiniert, um Überschneidungen und unnötige Behinderungen zu vermeiden. Spätestens am 1. November 2016 müssen sämtliche Arbeiten im Friedhof erledigt sein.

Die Erfahrungen zeigen, dass jährlich etwa 25 bis 30 Urnenbeisetzungen erfolgen. Es ist sinnvoll, dass diese bauliche Massnahme nicht in mehreren Phasen durchgeführt wird, um den Eingriff und die damit verknüpften Beeinträchtigungen für den Friedhof möglichst gering zu halten. Die Erstellung dieser Urnennischen wird den Bedarf für die kommenden acht bis zehn Jahre decken.

Dem Antrag liegen bei:

- Beilage 1: Kostenvoranschlag
- Beilage 2: Plangrundlage Grundriss 1 : 100
- Beilage 3: Plan Situation heute 1 : 100
- Beilage 4: Friedhof Vaduz Übersichtsplan

Antrag Werkbetrieb:

1. Der Gemeinderat stimmt der Auflösung des Grabfeldes 16 zu und genehmigt die Realisierung von 336 Urnennischen.
2. Er spricht hierfür den Kredit zu Lasten des Budgets 2016 in Höhe von CHF 1,025 Mio.

Beschluss:

Gemäss Antrag, einstimmig

Verdienstmedaillen Nachtragskredit für Ersatzanschaffung

Seit 1976 ehrt die Gemeinde auf Beschluss des Gemeinderates hin Personen, die sich in besonderem Masse Verdienste um die Gemeinde erworben haben. Die Art der Ehrung und Anerkennung richtet sich nach dem „Reglement für die Verleihung der Verdienstmedaille der Gemeinde Vaduz“. Demnach wird den geehrten Personen im Rahmen einer kleinen Feier die entsprechende Verdienstmedaille in Gold, eine Anstecknadel sowie – auf Wunsch – eine Urkunde überreicht.

Am 26. August 2014 befürwortete der Gemeinderat die Anschaffung von fünf grossen und 25 kleinen Verdienstmedaillen der Gemeinde Vaduz sowie 25 Anstecknadeln und den notwendigen Nachtragskredit zu Lasten der Rechnung 2014 in Höhe von CHF 50'000.00.

Der Goldpreis war 2014 sehr hoch. Daher erschien damals die minimale Anschaffung von fünf grossen Verdienstmedaillen sowie von je 25 kleinen Verdienstmedaillen und Anstecknadeln (Frau) sinnvoll und war soweit auch noch ausreichend.

Es besteht nun die Möglichkeit, die Verdienstmedaillen aufgrund des momentan tiefen Goldpreises zu günstigen Konditionen produzieren zu lassen. Dies deswegen, weil etwa $\frac{3}{4}$ der Produktionskosten vom Preis des Edelmetalls abhängig sind.

Der Goldpreis basiert auf dem Edelmetallkurs zum Zeitpunkt der Bestellauslösung und dem damit verbundenen Einkauf des entsprechenden Edelmetalls. Auf Grund von Kursschwankungen unterliegen die definitiven Produktionskosten deswegen Abweichungen.

Mit dem entsprechenden Nachtragskredit wird der Gemeindekanzlei die Möglichkeit gegeben, den optimalen Zeitpunkt für die Nachbestellung zu wählen. Bei einer durchschnittlichen Vergabe der Verdienstmedaillen sollte damit der Bestand für die kommenden drei bis vier Jahre gedeckt werden.

Die Firma Faude & Huguenin, Le Locle, zeichnete für die Produktion der letzten Serien Verantwortung und ist allgemein anerkannter Produzent von speziellen Medaillen und Prägungen.

Antrag Kanzlei:

Der Gemeinderat stimmt der Anschaffung von grossen und kleinen Verdienstmedaillen der Gemeinde Vaduz sowie Anstecknadeln zu und bewilligt hierfür den notwendigen Nachtragskredit zu Lasten der Rechnung 2015 in Höhe von CHF 50'000.00.

Beschluss:

Gemäss Antrag, einstimmig

Feuerwehr Vaduz. Ersatzanschaffung Chassis Auftragserteilung

Ausgangslage

Der bestehende Rüstwagen (RW) der Feuerwehr Vaduz wurde 2006 durch eine Ersatzanschaffung ersetzt. Dieser dient der Feuerwehr bei technischen Hilfeleistungen aller Art, bei Elementarereignissen sowie bei Brandeinsätzen als „rollende“ Werkzeugkiste. Bei der damaligen Beschaffung wurde ein Teil des Aufbaus für den Transport von so genannten „Rollmodulen“ vorgesehen, wodurch ein rascher Wechsel der Beladung für die unterschiedlichsten Aufgaben der Feuerwehr ermöglicht wird. Grundlage dieser Überlegung bildete die Idee, mit „Rollmodulen“ flexibler agieren zu können und so Umbauten an Fahrzeugen zu reduzieren bzw. die begrenzte Plankapazität der Fahrzeuge optimaler zu nutzen. Zu diesem Zweck wurde 2006 parallel zur Ersatzanschaffung des Rüstwagens, das Chassis des alten Rüstwagens wiederverwendet und mit dem Aufbau eines Blachenverdecks mit Hebebühne versehen. Dies, um die bereits vorhandenen, aber auch im neuen Konzept geplanten Module, im Ereignisfall transportieren zu können.

Dieses Konzept hat sich in den vergangenen Jahren bestens bewährt, weswegen daran festgehalten wird. Das Chassis des bestehenden Materialtransporters stammt aus dem Jahr 1981. Er weist eine hohe Reparaturanfälligkeit bzw. einen erhöhten Wartungsaufwand auf. Der bestehende Aufbau ist hingegen noch in sehr gutem Zustand und erfüllt die Bedürfnisse der Feuerwehr. Aus diesem Grund wurde der Ersatz des Chassis (aus dem Jahr 1981) budgetiert. Der Aufbau kann wiederverwendet und somit mit reduziertem Aufwand wiederum ein vollwertiges Fahrzeug hergestellt werden. Es wird versucht, das bestehende Chassis zu verkaufen.

Im Budget 2015 ist für die Anschaffung dieses Fahrzeuges ein Betrag von CHF 250'000.00 vorgesehen.

Bei der gegenständlichen Beschaffung, gemäss Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (LR 172.051; ÖAWG) vom 19. Juni 1998 in der geltenden Fassung, kann auf Grund des erwarteten Vergabepreises von rund CHF 200'000.00, eine Vergabe im Verhandlungsverfahren, durchgeführt werden.

Die nachstehenden Anbieter wurden mit Schreiben und vom 8. Juli 2015 zur Offerteinreichung bis spätestens Freitag, 7. August 2015 eingeladen. Zwei Angebote sind fristgerecht eingegangen. Folgende Offerten bzw. Verzichte liegen der Gemeinde Vaduz vor:

Anbieter	Verzicht (Datum)/ Eingabe:Preis in CHF
Garage Kaiser Walter Zollstrasse 59, 9494 Schaan	k.E.
Garage Altherr Schaan Im Rösle 7, 9494 Schaan	Verzicht (20. Juli 2015)
Scania Schweiz AG Steinackerstrasse 57, 8302 Kloten	208'440.00
Scania-Vertretung Staatsstrasse 66, 9464 Rüthi (SG)	k.E.
NUFA AG Gewerbeweg 15, 9490 Vaduz	195'831.00

Die eingereichten Offerten wurden am 10. August 2015, um 13.30 Uhr, in Anwesenheit von Roger Meier, Kanzlei und Jürgen Beck, Materialwart Feuerwehr Vaduz, geöffnet.

Die Prüfung beider Offerten ergab, dass die Vorgaben des Pflichtenheftes erfüllt sind. Die Vorteile der Nufa AG, Vaduz, überwiegen bei der Garantie, der Lieferfrist, der Serviceleistung (v.a. Standort) und beim Preis. Damit stellt die Offerte der NUFA AG, Vaduz, das wirtschaftlich günstigste Angebot dar.

Zusätzlich wird dem Garagisten noch ein Balken mit Blaulicht und ein Martinshorn zur Montage geliefert.

Antrag Kanzlei:

Der Gemeinderat stimmt der Anschaffung eines Chassis, zuzüglich der Montage des Aufbaus, des Balkens mit Blaulicht sowie des Martinshorns zu und erteilt den Auftrag zur Lieferung der Nufa AG, Vaduz, zum Preis von CHF 203'453.10 (inkl. MWSt).

Beschluss:

Gemäss Antrag, einstimmig

Geschäftsordnung des Gemeinderates / Revision 2015

Ausgangslage

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates stammt in der ursprünglichen Fassung aus dem Jahre 1984. Zwischenzeitlich wurde sie mehrfach revidiert und an die jeweils aktuellen Gegebenheiten angepasst – letztmals im Mai 2007. Zudem wurden in dieser Zeitspanne auch Revisionen des Gemeindegesetzes (LR 141.0; GemG) vorgenommen und die Arbeitsmittel (Login / papierloser Gemeinderat / Präsentationsmittel) des Gemeinderates haben sich wesentlich verändert.

Der im März 2015 neu gewählte Gemeinderat nahm dies auf Antrag des Bürgermeisters zum Anlass, mit Beschluss vom 5. Mai 2015, die Arbeitsgruppe „Revision Geschäftsordnung“ einzusetzen, mit dem Auftrag, die gegenständliche Revision zu Händen des Gemeinderates vorzubereiten. Als Mitglieder wurden neben Bürgermeister Ewald Ospelt die Gemeinderäte Manfred Bischof und Frank Konrad sowie Gemeindesekretär Roger Meier gewählt.

Die erste Diskussionsgrundlage, welche den Mitgliedern der Arbeitsgruppe abgegeben wurde, stellte eine bereits durchgesehene und aktualisierte Fassung der bisherigen Geschäftsordnung dar. Der Änderungsverlauf und besondere Erläuterungen sind der dazugehörigen Synopse (~vergleichende Übersicht) zu entnehmen, weswegen in der Folge im Antrag auf die detaillierte Darstellung der einzelnen Änderungen, Ergänzungen, Präzisierungen und Korrekturen verzichtet wird. Diese können der Synopse entnommen werden, die somit im Falle der Rechtsauslegung auch zu einer Materiale wird.

Konzeptionell wurde der Ansatz gewählt, dass in der Geschäftsordnung lediglich jene Aspekte geregelt werden, die in keinem übergeordneten Erlass (bspw. Gemeindegesetz, Gemeindeordnung) enthalten bzw. nicht präzise genug dargelegt sind (Prinzip der reglementarischen Subsidiarität). Des Weiteren sind praktische Aspekte bzw. technische Veränderungen bei der Arbeit des Gemeinderates in die Revision eingeflossen (bspw. Login / elektronische Aktenzustellung / GEVER). Zudem wurden mehrere Regelungen, die vom Gemeinderat zwischenzeitlich durch Gemeinderatsbeschlüsse formalisiert wurden (Ferienkompetenz des Bürgermeisters / Regelung des Protokollinhaltes) in der Geschäftsordnung, entweder als eigene Regelung oder als inhaltlicher Teil des Anhangs integriert.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben sich zu zwei Sitzungen getroffen, an welchen sie die Diskussionsgrundlage besprochen und die ihnen wesentlichen Aspekte eingebracht haben.

Dem Antrag liegen bei:

- Beilage 1: Entwurf „Geschäftsordnung des Gemeinderates“
- Beilage 2: Synopse „Geschäftsordnung des Gemeinderates“

Antrag AGRU „Revision Geschäftsordnung“ (einstimmig):

Der Gemeinderat genehmigt die revidierte Fassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 25. August 2015.

Beschluss:

Gemäss Antrag, einstimmig

Sitzungstermine 2016, Festlegung

Bürgermeister Ewald Ospelt unterbreitet dem Gemeinderat einen schriftlichen Vorschlag für die Sitzungstermine 2016:

- Dienstag, 19. Januar 2016
- Mittwoch, 03. Februar 2016
- Dienstag, 23. Februar 2016
- Dienstag, 08. März 2016
- Dienstag, 22. März 2016
- Dienstag, 19. April 2016
- Dienstag, 03. Mai 2016
- Dienstag, 17. Mai 2016
- Dienstag, 31. Mai 2016
- Dienstag, 14. Juni 2016
- Dienstag, 28. Juni 2016

- Dienstag, 23. August 2016
- Dienstag, 06. September 2016
- Dienstag, 20. September 2016

- Dienstag, 18. Oktober 2016
- Mittwoch, 02. November 2016
- Dienstag, 15. November 2016
- Dienstag, 29. November 2016
- Dienstag, 13. Dezember 2016

- Dienstag, 17. Januar 2017

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

Lohn Bürgermeister Schriftliche Anfrage von GR Frank Konrad

Gemeinderat Frank Konrad reichte anlässlich der Sitzung vom 30. Juni 2015 folgende schriftliche Anfrage ein:

„In der Gemeindeordnung der Gemeinde Vaduz ist unter Artikel 15 ‚Entschädigung des Bürgermeisters‘ folgendes zu lesen:

- ¹ *Dem Bürgermeister steht eine seiner Stellung und Verantwortung angemessene finanzielle Entschädigung zu.*
- ² *Der Gemeinderat legt die Besoldungseinstufung und den Beschäftigungsgrad einvernehmlich mit dem Bürgermeister fest. Kommt eine einvernehmliche Einigung nicht zustande, entscheidet die Gemeindeversammlung.*

Dazu meine Fragen:

- 1. Wann kann sich der Gemeinderat mit der Besoldung des Bürgermeisters auseinandersetzen?*
- 2. Aus welchen Gründen wurde die Festlegung der Besoldung des Bürgermeisters nicht an den Anfang der Legislaturperiode vorgenommen?“*

Beantwortung der schriftlichen Anfrage:

Die bisherige Praxis und das Verständnis zu Art. 15 der Gemeindeordnung betreffend die Festlegung der Entschädigung des Bürgermeisters bzw. die Besoldungseinstufung und des Beschäftigungsgrades wurde in den letzten 20 Jahren nachweislich dermassen gelebt, dass der Gemeinderat jeweils

- a. unmittelbar nach Amtsbeginn bzw. nach einer Neuwahl eines Bürgermeisters oder
- b. bei Änderungen der Berechnungsgrundlagen zur bestehenden Besoldung

darüber befinden musste.

Nicht Gegenstand einer Beschlussfassung im Gemeinderat war die Besoldung des Bürgermeisters, wenn er im Amt nach einer Wahl bestätigt wurde und sich auch sonst keine Änderungen zur bisherigen Besoldung ergaben. Eine reine Bestätigung der bisherigen und bereits durch den Gemeinderat festgelegten Besoldung war im genannten Zeitraum noch nie Traktandum und somit Beratungsgegenstand im Gremium.

Diese dargelegte Auslegung von Art. 15 wurde in allen Gemeinden in der Vergangenheit identisch gehandhabt. Sie ist durch den Bürgermeister auf Grund dieser schriftlichen Anfrage bei den Vorstehern / der Vorsteherin für die Legislaturperiode 2015 bis 2019 erfragt und umgehend schriftlich und übereinstimmend bestätigt worden.

Relevant für die aktuelle Besoldung des Bürgermeisters sind somit nach wie vor die Gemeinderatsbeschlüsse vom 13. Februar 2007 bzw. 29. März 2011 und das am 7. September 2011 vom Gemeinderat verabschiedete Dienstreglement zur „Stellung des Bürgermeisters der Gemeinde Vaduz“.

Sie geben auch den neu gewählten Gemeinderäten Auskunft über die aktuelle Besoldung des Bürgermeisters. Eine inhaltliche Behandlung im Gemeinderat gemäss Art. 15 der Gemeindeordnung erübrigt sich auf Grund der dargelegten Punkte und bisherigen Beschlussfassungen.

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

Schulwegsicherung Anfragebeantwortung / Vizebürgermeister Patrick Wille

Vizebürgermeister Patrick Wille reichte anlässlich der Sitzung vom 30. Juni 2015 folgende schriftliche Anfrage ein:

„Die Ausfahrt des Einkaufszentrums Mühleholz über die Sägagass in die Landstrasse ist auf Grund der behinderten Sicht unseres Erachtens gefährlich und kann zu Unfällen zwischen Autos und Radfahrern (Schüler des Schulzentrums) führen. Zudem ist die Verkehrsführung zumindest etwas fragwürdig.

Deshalb haben wir folgende Fragen an die Schulwegsicherungskommission:

Besteht bei dieser Kreuzung ein Sicherheitsrisiko?

Und wenn ja, kann diese Ausfahrt durch geeignete Massnahmen für alle Beteiligten, insbesondere für Radfahrer sicherer gemacht werden?“

Der Bürgermeister wies bereits an der Sitzung darauf hin, dass der Adressat dieser Anfrage eigentlich das Amt für Bau und Infrastrukturen (ABI) ist und er diese deshalb weitergereicht hat.

Die Antwort des Amtes für Bau und Infrastruktur vom 13. Juli 2015 lautet wie folgt:

„Zur Anfrage von Vizebürgermeister Patrick Wille, datiert vom 19.6.2015, an die Schulwegkommission betreffend der Sichtbehinderung sowie der Führungsart der Radwegquerung im Verzweigungsbereich der Marianumstrasse-Sägagass nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Das Amt für Bau und Infrastruktur hat die Anfrage zum Anlass genommen einen lokalen Augenschein zu machen und eine grobe Prüfung des Verzweigungsbereiches vorzunehmen. Nach aktuellem Stand der Technik werden strassenbegleitende Zweirichtungsradwege an vortrittsberechtigten Querungen in der Art und Weise über die Verzweigung geführt, wie sie im Jahr 2012 in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Vaduz erstellt wurde.

Um die einmündenden Fahrzeuglenker auf den Radweg aufmerksam zu machen, werden im Normalfall fahrbahnseitig eine unterbrochene Linie in gelber Farbe, einmündungsseitig Führungs- und Wartelinien in weisser Farbe angebracht. In Ausnahmefällen können für die bessere Erkennbarkeit zusätzliche Fahrtrichtungspfeile in gelber Farbe angebracht werden. In vorliegendem Fall führt der Schulweg, der in unmittelbarer Nähe des Schulzentrums Mühleholz liegt, über eine, auf Grund des Betriebes des Einkaufszentrums, etwas stärker frequentierten

Strasse. Unseres Erachtens kann hier eine zusätzliche Markierung für die bessere Erkennbarkeit angebracht werden.

Wir konnten vor Ort zudem feststellen, dass die Signalisation des Radweges nicht mehr der aktuellen Verordnung über die Strassensignalisationen entspricht. Besondere Wege wie Radwege sind damit einem entsprechenden Signal zu kennzeichnen. Das Amt für Bau und Infrastruktur wird die Verkehrsfläche entlang der Marianumstrasse mit dem Signal „Fussweg“ und der Zusatztafel „Radfahrer gestattet“ signalisieren, was im näheren Bereich von Schulen üblich ist. Mit dieser Vorkehrung ist der Radweg für die Benutzer als solcher noch besser zu erkennen.

Bei der groben Überprüfung der von Patrick Wille angesprochenen Behinderung des Sichtfeldes der einmündenden Strasse auf den Rad- und Fussweg konnten wir feststellen, dass höchstwahrscheinlich der Baum auf dem Grundstück Nr. 1113, unmittelbar östlich der Verzweigung, die Sicht auf die Benutzer des Fuss- und Radgehweges beeinträchtigt. Wir empfehlen der Gemeinde als Strassenhalterin der einmündenden Strasse, die Sichtfelder überprüfen zu lassen und für eine allfällige Behebung der Sichtbehinderung besorgt zu sein.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen weiterhelfen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

Leitbild / weiteres Vorgehen

Die VU-Fraktion im Gemeinderat gibt folgende Fraktionserklärung ab:

„Der neue Gemeinderat hielt im vergangenen Mai eine Strategiesitzung ab. Dabei vertrat die Mehrheit der Gemeinderäte die Meinung, dass es wichtig sei, dass Vaduz sich strategisch klarer positioniert. Damit eine solche strategische Positionierung erarbeitet werden kann, sind weitere Sitzungen notwendig. Es wurden seitens des Bürgermeisters aber keine Folgetermine anberaumt. Anlässlich der letzten Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015 hat Bürgermeister Ewald Ospelt verlautbaren lassen, dass das Leitbild der Gemeinde Vaduz aus dem Jahre 1998 angepasst werden soll. Am 30. Juli 2015 hat der Bürgermeister eine von ihm überarbeitete Version des aus dem Jahre 1998 stammenden Leitbildes den Gemeinderäten zugesandt mit der Aufforderung, zusätzliches Feedback zu geben.

Die VU-Fraktion möchte hiermit festhalten, dass sie einen klaren Prozess für die Erarbeitung einer strategischen Positionierung oder eines neuen Leitbildes wünscht. Auch muss geklärt werden, in welcher Beziehung Leitbild, Vision und strategische Positionierung stehen. Die Erarbeitung eines neuen Leitbildes oder einer neuen strategischen Positionierung muss sorgfältig geplant und das weitere Vorgehen im Gemeinderat besprochen werden. Klare Ziele und ein vertretbarer Zeitrahmen müssen definiert werden. Dazu muss auch klar ein Bekenntnis des Gesamtgemeinderates vorhanden sein, die notwendigen Ressourcen für die Erarbeitung eines neuen Leitbildes und strategischen Positionierungen bereit zu stellen. Eine strategische Positionierung oder ein neues Leitbild für die Gemeinde muss auch im Dialog mit der Bevölkerung und verschiedenen Interessengruppierungen entstehen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass für die Erarbeitung des Leitbildes aus dem Jahre 1998 erhebliche Ressourcen aufgewendet wurden und verschiedene Bevölkerungsgruppen involviert waren. Die VU-Fraktion wünscht einen klaren Prozess mit Miteinbezug möglichst vieler Gemeindebürger.“

Der Bürgermeister nimmt diese Stellungnahme entgegen. Er stellt die Behandlung des weiteren Vorgehens anlässlich einer der kommenden Sitzungen in Aussicht.

Ewald Ospelt, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 10. September 2015